



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0110-II/B/8/2019

Wien, 27.12.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 246/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker u.a.** wie folgt:

Zum Interpellationsrecht halte ich fest, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Damit sieht die juristische Literatur den Umfang des Interpellationsrechts zu anderen Bereichen der Vollziehung als abgegrenzt an. So sind nach Kneihs/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, RZ 36 zu Art. 52 B-VG Verwaltungsakte im Bereich der Selbstverwaltung „kein zulässiger Gegenstand des Fragerechts“. Gegenstand von Interpellationen könne lediglich die Ausübung von diesbezüglichen Aufsichtsrechten durch den Bundesminister/die Bundesministerin oder ein ihm/ihr weisungsabhängiges Organ sein.

Dennoch bekenne ich mich dazu, die an mich gestellten, meiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger betreffenden Fragen im Rahmen meiner Zuständigkeit nach Möglichkeit und im gebotenen Umfang, innerhalb der gebotenen Zeit, zu beantworten.

Fragen 1 und 1.a:

Diese Fragen sind ident mit den Fragen 4 und 4.a. der Parlamentarischen Anfrage 3889/J XXVI. GP und wurden mit der Anfragebeantwortung 3858/AB XXVI. GP beantwortet. Die ebenfalls in dieser Beantwortung übermittelten Daten (jeweils ein Anhang für die Gruppe der reinen APG-Fälle und für die Gruppe der Kontoerstgutschriften-Fälle) sind vollständig.

Zu den nun wiederum angeforderten Gesamtgutschriften der Gruppe der Kontoerstgutschriften-Fälle für einzelne Jahre bis 1970 zurückreichend kann Folgendes ausgeführt werden:

Teilgutschriften und Gesamtgutschriften gibt es für jene Versicherten, für die 2014 eine Kontoerstgutschrift errechnet wurde, erst ab dem Jahr 2014. Die vor 2014 in den individuellen Pensionskonten ausgewiesenen Beitragsgrundlagen und Teilgutschriften wurden 2014 in eine Kontoerstgutschrift umgewandelt. Dies ist im **§ 15 Abs. 8 APG** wie folgt normiert:

„Die Kontoerstgutschrift ist als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 bis längstens 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto aufzunehmen und der kontoberechtigten Person mitzuteilen. **Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013 ersetzt.**“

Frage 2.a:

Mögliche Ursachen für sinkende Gesamtgutschriften nach Kohorten unter der Prämisse, dass diese mit der Aufwertungszahl periodenbereinigt wurden, könnten Folgende sein:

- Es handelt sich in den einzelnen Kohorten um andere Personen mit unterschiedlichen Erwerbskarrieren und unterschiedlichem Einkommen.
- Die Anzahl der Personen (welche hinter den Gesamtgutschriften steht) pro Geburtsjahrgang verringerte sich in den beobachteten Kohorten um mehr als 20% (dementsprechend auch ihre Zusammensetzung).
- Der Effekt verstärkt sich zusätzlich noch durch eine relativ geringe absolute Fallzahl in den jungen Altersgruppen.
- Die 2017 eingeführte Ausbildungspflicht für unter 18-Jährige, was zu einem späteren Berufseinstieg führt.
- Eine außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in den Jahren 2013 und 2016.
- Der in der Anfrage dargestellte Effekt wird zusätzlich durch die Periodenbereinigung mittels Aufwertungszahl verstärkt. Hingegen wäre hier die Periodenbereinigung durch die Inflationsrate angezeigt, da dies eine bessere Vergleichbarkeit der Gutschriften ermöglicht.

Frage 2.b:

Die Aufwertungszahl bildet die Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage ab. Damit ist die Aufwertungszahl ein Spiegelbild der Lohnentwicklung (mit der Einschränkung der Geringfügigkeitsgrenze bzw. der Höchstbeitragsgrundlage).

Die Löhne bei jungen Alterskohorten steigen weniger stark an als dies bei älteren Kohorten der Fall ist. Da zurzeit die sogenannte Babyboomer-Generation im Alterssegment 50 plus ist und diese Generation eine überdurchschnittlich hohe Beitragsgrundlagenentwicklung (z.B. durch Biennalsprünge, gute Verhandlungsposition durch hohen Bildungsstand) aufweist, hat dies einen anhebenden Effekt auf die Aufwertungszahl. Dieser Effekt betrifft aber alle jungen Jahrgänge (auch für die Zukunft). Es profitieren daher die 1990 Geborenen genauso wie die 2001 Geborenen.

Fragen 2.c und 2.d:

Die Aufwertung der Gesamtgutschriften durch die Aufwertungszahl ist intendiert, daher wird hier auch keine Gegensteuerung benötigt.

Änderungen in der Arbeitsmarktpartizipation (Rückgang bei Lehrlingsausbildungen, Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr) als auch geringere Einstiegsgehälter (Praktika, befristete Beschäftigungen) im Vergleich zu früheren Generationen haben Einfluss auf die Pensionsbeiträge, welche direkt von den Löhnen und Gehältern abhängen. Annahmen, wie sich die relevanten Faktoren des Pensionssystems entwickeln, wurden im Rahmen des „EU-Ageing Reports 2018“ getroffen und werden auch zukünftig in den Berichten und Gutachten der Alterssicherungskommission zu treffen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

